



Fakultätssatzung der Fakultät I (Management und Recht)

der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

vom 29.04.2016

Auf Grund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl S. 99) hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in seiner Sitzung am 27. April 2016 folgende Fakultätssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fakultätssatzung gilt für die Fakultät I (Management und Recht) der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.

§ 2 Gliederung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium werden folgende Fachgruppen eingerichtet:

1. Fachgruppe Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Studiengang Innenverwaltung)
2. Fachgruppe Rechtswissenschaften (Studiengang Innenverwaltung)
3. Fachgruppe Allgemeine Finanzverwaltung und Rentenversicherung.

§ 3 Organe

Die Organe der Fakultät sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat.

§ 4 Dekanat

(1) Das Dekanat nimmt die in § 23 LHG geregelten Aufgaben wahr. Dabei hat es die Empfehlungen und Stellungnahmen der Fachgruppen (§ 7) maßgeblich zu berücksichtigen.

(2) Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Prodekanin oder ein Pro-

dekan als Stellvertreter oder Stellvertreterin der Dekanin oder des Dekans sowie zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Prodekaninnen oder Prodekane sind zugleich Sprecher einer der in § 7 genannten Fachgruppen. Die Prodekaninnen oder Prodekane der Fachgruppen des Studiengangs Innenverwaltung sind zugleich Studiendekaninnen oder Studiendekane für diesen Studiengang; die Prodekanin oder der Prodekan der Fachgruppe Allgemeine Finanzverwaltung und Rentenversicherung ist zugleich Studiendekanin oder Studiendekan eines dieser Studiengänge.

(3) Der Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane nach § 24 Abs. 4 Satz 1 LHG erfolgt im Benehmen mit der jeweiligen Fachgruppe und der jeweils zuständigen Studienkommission.

(4) Beschlüsse des Dekanats, die Belange zumindest auch einer Fachgruppe betreffen, bedürfen der Zustimmung des dieser Fachgruppe angehörenden Prodekans. Für die Zustimmung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Bei Beschlüssen in Angelegenheiten von Studium und Lehre soll über § 23 Abs. 2 Satz 2 LHG hinaus die oder der jeweils fachlich zuständige Studiendekanin oder Studiendekan angehört werden.

(5) Die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher der Fachgruppe Allgemeine Finanzverwaltung und Rentenversicherung nimmt an den Sitzungen des Dekanats mit beratender Stimme teil und ist wie ein Mitglied des Dekanats zu dessen Sitzungen und Besprechungen einzuladen und zu informieren. Im Studiengang Innenverwaltung gilt dies im Fall der Verhinderung einer Prodekanin oder eines Prodekans für dessen Vertreterin oder Vertreter als Fachgruppensprecher.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Fakultätsrat

Die Fachgruppen (§ 7) haben das Recht, über ihre Sprecherin oder ihren Sprecher ihre Stellungnahmen und Empfehlungen in den Fakultätsrat einzubringen. § 25 LHG bleibt unberührt.

§ 6 Studienkommission

(1) In der Studienkommission für den Studiengang Innenverwaltung sollen jeweils drei professorale Mitglieder der Fachgruppe Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und drei der Fachgruppe Rechtswissenschaften angehören. Die Fachgruppen haben insoweit ein Vorschlagsrecht.

(2) Die Sprecherinnen oder Sprecher der Fachgruppen haben das Recht, die Empfehlungen und Stellungnahmen ihrer Fachgruppe in die Studienkommission einbringen.

(3) Für die Wahl der Studiendekane nach § 24 Abs. 5 LHG gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 7 Fachgruppen

(1) Den Fachgruppen gehören die ihr zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Über die Zuordnung entscheidet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner fachlichen Ausrichtung und ihres bzw. seines Einsatzes in den Studiengängen der Fakultät. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können auch Mitglied in einer weiteren Fachgruppe sein; in diesem Fall sind sie jedoch nur in einer Fachgruppe stimmberechtigt, die sie bei der Zuordnung bestimmen.

(2) An Sitzungen oder Besprechungen der Fachgruppen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrats oder der Studienkommission fallen, nimmt je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreis der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats und der Studienkommission mit beratender Stimme teil; die beratenden studentischen Mitglieder sind zu den Sitzungen und Besprechungen der Fachgruppe wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.

(3) Die Fachgruppen werden von Fachgruppensprecherinnen und -sprechern geleitet, die zugleich Prodekanen sind. Die Fachgruppen schlagen der Dekanin oder dem Dekan jeweils eines ihrer Mitglieder für die Wahl als Prodekanin oder Prodekan vor. Sie können zur Wahrnehmung der nicht in den Geschäftsbereich des Dekanats fallenden Aufgaben der Fachgruppe eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen; § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Amtszeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet mit der Amtszeit der Fachgruppensprecherin oder des Fachgruppensprechers, die oder der zugleich Prodekanin oder Prodekan ist.

(4) Die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher und ggf. ihre Stellvertreter beraten die Fakultät und ihre Gremien. Sie werden in ihren Aufgaben von der Dekanatsverwaltung unterstützt. § 24 Abs. 2 Satz 2 LHG bleibt unberührt.

(5) Den Fachgruppen obliegen die ausschließlich sie selbst betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

- die Bewirtschaftung der ihnen vom Dekanat zugewiesenen Mittel, deren Höhe sich nach der

Anzahl der in der jeweiligen Fachgruppe stimmberechtigten Professorinnen und Professoren bestimmt,

- bei der Neuberufung von Professoren: die Bestimmung des Zuschnitts von neu zu besetzenden Professuren im Bereich der Fachgruppe und die Erstellung der Funktionsbeschreibungen. Sofern die einer anderen Fachgruppe zugeordnete Professur Gegenstand einer Umwidmung sein soll, ist dem Fakultätsrat ein begründeter Vorschlag zur Stellungnahme vorzulegen, der den vorrangigen Bedarf belegt. Den Vorsitz der Berufungskommissionen soll die oder der der jeweiligen Fachgruppe angehörende Prodekanin oder Prodekan führen. In Ausübung des Vorschlagsrechts der Fakultät zur Besetzung der Berufungskommission gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG sollen unter Berücksichtigung von § 48 Abs. 3 Satz 2 LHG mehrheitlich Mitglieder der Fachgruppe benannt werden, in der die Stelle nach ihrer fachlichen Ausrichtung zu besetzen ist. Die jeweils anderen Fachgruppen sind aufgefordert, je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Berufungskommission zu entsenden.

- bei der Umwidmung von Stellen: die Einbringung eines Alternativvorschlags, der dem Fakultätsrat zur Stellungnahme vorzulegen ist,

- die Einbringung von Empfehlungen und Stellungnahmen insbesondere zu Studieninhalten und Modulzuschnitten für die Studienkommission,

- die Einbringung von Empfehlungen und Stellungnahmen in den Fakultätsrat,

- die Gewinnung und Betreuung von Lehrbeauftragten, soweit dies nicht den Modulbeauftragten obliegt,

- die eigenverantwortliche Durchführung z.B. von Fachtagungen, Exkursionen, Veranstaltungen und Projekten,

- die die Fachgruppe betreffenden Forschungsangelegenheiten; die Zuständigkeiten von Rektorat und Senat bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 29.04.2016



Prof. Dr. Hartmut Melenk, mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors beauftragt

Ausgang: 04.05.2016/He
Abgegeben: 20/05/16/He